



Öffentliche Bekanntmachung

Maßnahmen zur Verminderung der Folgen von Covid-19 (Coronavirus) (Stand: 23. März 2020)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus wird mit dem Landkreis Lüneburg und den kreisangehörigen Gemeinden regelmäßig ein gemeinsames Vorgehen festgelegt. Dazu kommen ortsrelevante Maßnahmen, die sich für die Stadt Bleckede und seinen Ortsteilen wie folgt auswirken:

- **Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas):**
Alle Schulen und Kitas sind vom 16. März bis zum 18. April 2020 geschlossen. Dies betrifft auch die nachschulische Betreuung der beiden Grundschulen.
- **Notbetreuung Kindertageseinrichtungen:**
Diese gibt es nur für bestimmte Berufsgruppen in den jeweiligen Kitas (Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich, Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Beschäftigte bei der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche). Kontakt über die Zentrale der Stadt Bleckede: 05852 / 977-0 oder 05852 / 977-38.
- **Veranstaltungen:**
Alle eigenen Veranstaltungen der Stadt Bleckede sind bis zum 18. April 2020 abgesagt. Dies gilt auch für die Osterfeuer.
- **Kfz-Zulassung:**
Die Zulassungsstelle in Bleckede ist bis auf weiteres geschlossen. Eine An-, Ab- und Ummeldung ist über den Landkreis Lüneburg möglich. Bitte beachten Sie die dortigen Hinweise.
- **Öffnungszeiten Rathaus Stadt Bleckede:**
Das Rathaus ist ab Mittwoch, 18. März 2020, bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte für eine Terminabsprache bei der Zentrale des Rathauses der Stadt Bleckede an: 05852 / 977-0 oder 05852 / 977-38. Das Telefon ist Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr besetzt. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter gerne per Mail oder Telefon zur Verfügung.
Bei dringenden Passangelegenheiten sprechen Sie bitte einen Termin mit dem Einwohnermeldeamt ab: 0 58 52 / 977 - 14.
- **Geschlossene Einrichtungen und verbotene Zusammenkünfte:**
Aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 17. März 2020 werden ab sofort FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR GESCHLOSSEN:
 - Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
 - Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen

- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren

GEÖFFNET BLEIBEN:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich

Für diese Bereiche wird das Sonntagsverkaufsverbot ausgesetzt. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Für den Einzelhandel mit Lebensmitteln ab 500 m² Verkaufsfläche gelten die folgenden Auflagen: Je 20 m² Verkaufsfläche darf nur maximal eine Kundin oder ein Kunde in den Verkaufsraum eingelassen werden, also bei z. B. 800 m² Verkaufsfläche maximal 40 Kunden gleichzeitig. Verlassene Kunden den Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Kunden zugelassen werden. Jede Kundin/jeder Kunde hat einen Einkaufswagen zu benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Kundenzahl zu begrenzen. Die Verkaufsstelle kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen. Wartende Kunden vor der Verkaufsstelle sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens einem Meter zueinander einzuhalten. Alle vorstehenden Maßnahmen sind durch Personal der Verkaufsstelle zu organisieren.

Es dürfen nur Waren in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

Das Personal der Verkaufsstelle muss Einweghandschuhe tragen, die regelmäßig - mindestens - jede Stunde- zu wechseln sind. Es ist ein angemessener Abstand von mindestens einem Meter zu den Kunden einzuhalten.

VERBOTEN WERDEN:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- Alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
- Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte.

- **Beschränkungen für Beherbergungsstätten und Träger von Werkstätten für behinderte Menschen:**

Aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 18. März 2020 gilt ab sofort:

1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen. Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19. März 2020, spätestens bis zum 25. März 2020 vorzunehmen.

2. Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen wurde am 20. März 2020 eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die neuen Beschränkungen werden weiter unten angegeben.

3. Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie von vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe haben sicherzustellen, dass die Einrichtungen nicht von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden, soweit

- sich diese in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden oder
- sie bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
- sie alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflege-relevanten Einrichtungen dienen.

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

- **Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen:**

Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 20. März 2020 sind Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen für den Publikumsverkehr zu schließen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) die genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
- b) Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.

Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen. Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

- **Breitbandausbau:**

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage kommt es auch im Bereich des Breitbandausbaus zu Verzögerungen: Die Firmen haben bereits sowohl personelle Ausfälle, organisatorische Schwierigkeiten als auch Probleme im Materialnachschub zu verzeichnen. Zur Sicherheit Ihrer Mitarbeiter werden einige Firmen vorerst keine Arbeiten in Häusern vornehmen, um den direkten Kontakt zu Dritten zu vermeiden. Über den weiteren Verlauf oder den zeitlichen Werdegang kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage von Seiten der Stadt Bleckede getroffen werden.

- **Im Verdachtsfall oder bei Fragen zum Virus:**

Bitte wenden Sie sich an das Bürgertelefon des Landkreises Lüneburg unter 04131/26-1000. Die Zentrale des Bleckeder Rathauses kann hierzu keine Auskunft geben.

- **Laufend aktualisierte Informationen zum aktuellen Stand:**

Diese finden Sie in der kostenlosen BIWAPP-App, unter www.bleckede.de oder www.landkreis-lueneburg.de

- **Ergänzung am 23. März 2020: Kontaktbegrenzung**

Die Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen vom 22. März 2020 beschränkt die Kontakte zwischen Menschen weiter ein:

1. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. Kontakte außerhalb der Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:
 - a.) In der Öffentlichkeit ist - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Öffentlichen Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot von Mensch zu Mensch gefährden (z.B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen) sind untersagt.
 - b) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist Einzelpersonen gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind Angehörige und Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.
3. Notwendige Tätigkeiten und Verrichtungen sind weiterhin zulässig, hierbei handelt es sich um:
 - a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
 - c) die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten),
 - d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien,
 - e) die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den folgenden Betrieben und Einrichtungen: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Großhandel, Tierbedarfshandel, Brief- und

Versandhandel, Post, Banken, Sparkassen und Geldautomaten, Tankstellen, Kfz- oder Fahrrad-Werkstätten, Reinigungen, Zeitungsverkauf, Waschsalons

f) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,

g) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Buchstaben, e) soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,

h) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis,

i) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,

j) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,

k) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

l) die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtags oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamter oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,

m) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,

n) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,

o) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

4. Aufenthalte außerhalb der Wohnung zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderer Medien sind gestattet.

5. Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, folgende Abstandsregelungensicherzustellen: Mindestabstand 1,5 Metern zwischen den Kunden, lediglich eine Person auf 10 qm.

6. Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann sind untersagt. Dies gilt insbesondere für: Frisöre, Tattoostudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Physiotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist durch ärztliche Bescheinigung als unaufschiebbar erklärt. Notwendige Dienstleistungen sind insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker.

7. Die Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäfte im Sinne der Ziffer 1. e) sind verpflichtet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sicherzustellen, zulässig ist lediglich eine Person auf 10 qm.

8. Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt. Die Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet, folgende Abstandsregelungen sicherzustellen und einzuhalten: Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden.

9. Betreibern von Baumärkten ist die Abgabe von Waren an nichtgewerbliche Kunden (Privatkunden) untersagt. Die Kunden haben nachzuweisen, ein entsprechendes Gewerbe auszuüben.

Die vielen Einschränkungen im Sozialleben dienen dazu, die rasante Geschwindigkeit, mit der sich das Coronavirus ausbreitet, zu drosseln. Infektionsketten sollen dadurch möglichst unterbrochen werden, um eine Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhindern. Um diese Herausforderung jedoch zu bewältigen, muss jeder seinen Teil dazu beitragen. Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger, die aufgeführten Einschränkungen zu beachten und die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Bleckede, den 23. März 2020

Dennis Neumann
Bürgermeister